

**Klausur Wettbewerbspolitik  
(Regionalwiss., SS 2001, 120 Min. Bearb.-Zeit)**

*1. Zeigen Sie die Effizienzverluste von Kartellen und begründen Sie damit die Sinnhaftigkeit eines Kartellverbots. (60 Punkte bzw. Min.)*

**Kartell: (2 P.)**

- **Zusammenschluß von Anbietern auf einem Markt mit Absprache von Absatzmenge oder -preis**
- **Kartell ist neben Fusion und (sonstigem) abgestimmten Verhalten eine Form kooperativen Verhaltens auf einem Oligopolmarkt**

**Beschränkung des Wettbewerbs durch Kartelle, Ineffizienz: (20 P.)**

- **generelle Bedeutung des Wettbewerbs als Kontroll- und Entdeckungsverfahren; Wettbewerbsziele**
- **geringere Absatzmenge als bei (vollkommener) Konkurrenz, höherer Preis, Wohlfahrtsverlust: Verringerung der Konsumentenrente, kein entsprechend starker Anstieg der Produzentenrente, statische Ineffizienz**  
**(® Graphik)**

- **Gefahr einer Monopolstellung des Kartells und des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung**
- **bei Quotenkartellen zudem ineffiziente Verteilung der gesamten Produktionsmenge auf die einzelnen Produzenten, kein Ausgleich der Grenzkosten unter den Produzenten**
- **geringerer Innovationsdruck: dynamische Ineffizienz, geringere Produktvielfalt**

**Gegengewicht zum Angebotskartell auf der Nachfrageseite in der Regel nicht realisierbar:**

**(8 P.)**

- **überproportionaler Anstieg der Transaktionskosten mit der Zahl der Beteiligten**
- **Arbeitsteilung und Spezialisierung führen zu geringerer Anzahl der Produzenten als der Konsumenten: deutlich geringere Organisationsfähigkeit auf der Nachfrageseite, Instabilität eines eventuellen Nachfragerkartells aufgrund der zu hohen Transaktionskosten (Kontroll-/Sanktionskosten)**

## **Staatlicher Eingriff: Kartellverbot (12 P.)**

- **Abriß der historischen Entwicklung des Kartellrechts**
- **Eingriff in die grundsätzlich gegebene Vertragsfreiheit bedarf der Rechtfertigung**
- **Senkung der Transaktionskosten: „Ersatz“ eines Nachfragerkartells durch staatliches Verbot des Anbieterkartells, das zu deutlich geringeren Kosten durchgesetzt werden kann als der Aufwand, den ein Nachfragerkartell erfordern würde**
- **Verringerung der volkswirtschaftlichen Transaktionskosten führt zur Steigerung des Transaktionsvolumens, damit des Potentials der Arbeitsteilung und entsprechend der wirtschaftlichen Wohlfahrt**
- **Verminderung der Durchsetzungskosten des Kartellverbots durch inhärente Instabilität des Anbieterkartells (s. u.)**

**Inhärente Instabilität des Anbieterkartells**  
**(trotz relativ geringer Anbieterzahl): (13 P.)**

- **Gefangenen-Dilemma-Struktur bei kurzfristiger Betrachtung: höherer Gewinn jedes Kartellmitglieds durch (auch nur geringfügige) Unterbietung des vereinbarten Preises und Erhöhung der eigenen Absatzmenge**
- **bei langfristiger Perspektive (wiederholte Interaktion): Gefahr des Nachziehens der anderen Kartellmitglieder, das zu einem für alle Anbieter ungünstigen Preiskrieg führen würde, kann die einzelnen Kartellmitglieder zur Preisdisziplin bewegen, d. h., die Kooperation der Kartellmitglieder kann langfristig lohnend sein, so daß Absprachen stabil sein können**
- **Stabilität der Absprachen wird ggf. untergraben durch die Möglichkeit von Geheimwettbewerb, d. h. des unentdeckten Unterbietens des vereinbarten Preises oder der Erhöhung der Absatzmenge**

...

- **Geheimwettbewerb wird erleichtert durch hohe Anbieterzahl, dynamischen, insb. wachsenden Markt, Produktheterogenität, geringe Kundenbindung; er kann eingedämmt werden durch Preismeldestellen (illegal), Preisbindung der zweiten Hand (größtenteils illegal), Frachtbasissysteme, auch durch Meistbegünstigungsklauseln, Niedrigstpreisgarantien**

### **Gesetzliches Kartellverbot: (3 P.)**

- **Strafbarkeit von Absprachen**
- **Ausschluß einer rechtlichen Sanktionierung von Absprachen**

### **Ausnahmen vom Kartellverbot: (2 P.)**

- **Rationalisierungskartelle, Forschungs- und Entwicklungskooperationen, DIN-Normen/Standards u. a.**